

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

	Jahrgang 2014 Ausgegeben zu Münster am 14. April 2014	Nr. 15
-	Inhalt	Seite
	Fünfte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 vom 7. April 2014	923
	Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. April 2010 vom 7. April 2014	925
	Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.04.2014	929
	Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. April 2014	936

Herausgegeben von der Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Schlossplatz 2, 48149 Münster AB Uni 2014/15

http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html



Fünfte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 vom 7. April 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 2004/5, S. 154 ff.) zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 26. Juli 2011 (AB Uni 2011/19, S. 1304 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Zu den Vorlesungen im Pflichtfachbereich und im Schwerpunktbereich wird eine schriftliche Prüfungsaufgabe gestellt. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung."

2. § 7 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Studierende können einen der folgenden Schwerpunktbereiche auswählen:

- Wirtschaft und Unternehmen
- 2. Arbeit und Soziales
- 3. Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht
- 4. Internationales Recht, Europäisches Recht, IPR
- 5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
- 6. Staat und Verwaltung
- 7. Kriminalwissenschaften
- 8. Steuerrecht
- 9. Rechtswissenschaft in Europa"

4. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

"¹Das Studium im Schwerpunktbereich erstreckt sich über mindestens 16 Semesterwochenstunden und beinhaltet mindestens eine Grundlagenveranstaltung und eine häusliche Arbeit, in der Regel in Form eines Seminars. ²Die Studienpläne regeln das Verhältnis von weiteren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen."

5. § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Leistungen werden im Einzelnen folgendermaßen gewichtet:

- 1. Vorlesungen mit Abschlussklausur oder einer anderen schriftlichen Prüfung: 1,5 Credits je SWS
- 2. Häusliche Arbeit in den Pflichtfächern der Zwischenprüfung: 6 Credits
- 3. Häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich: 9 Credits
- 4. Häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich (Kurzfassung): 6 Credits
- 5. Lehrveranstaltungen im Unirep: 1,5 Credits je SWS
- 6. Praktika: 1 Credit je Arbeitswoche"

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zum 1.10.2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 03.12.2013.

Münster, den 07.04.2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom o8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.04.2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Kille

Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. April 2010 vom 7. April 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 19 Dienstrechts-ÄndG vom 21.4.2009 (GV. NRW. S. 224), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 2004/05, S. 143 ff.), in der am 26. April 2010 bekannt gemachten Neufassung (AB Uni 2010/09, S. 637 ff.), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungsordnung vom 21. August 2013 (AB Uni 2013/25, S. 1786 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"¹Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung bestehen aus studienbegleitenden Teilprüfungen. ²Teilprüfungen werden entweder als Semesterabschlussklausuren oder als häusliche Arbeiten abgelegt. ³In der Schwerpunktbereichsprüfung können nach Maßgabe des § 26 Abs. ¹ Teilprüfungen anstatt durch Semesterabschlussklausuren auch durch andere schriftliche Leistungen im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung, die durch mündliche Leistungen ergänzt sein können, abgelegt werden. ⁴Die Ersetzung der Semesterabschlussklausur oder den Vorbehalt ihrer Ersetzung durch eine andere schriftliche Leistung gemäß Satz ₃ gibt die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung spätestens beim Beginn der Lehrveranstaltung bekannt."

2. § 5 Abs. 1 S. 3 wird gestrichen. Satz 4 wird zu Satz 3. Satz 5 wird durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:

"⁴Die Anmeldung für häusliche Arbeiten im Schwerpunktbereich (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) muss bis spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit im vorausgehenden Semester erfolgen. ⁵Die Anmeldefrist für andere schriftliche Leistungen gem. § 4 Abs. 1 S. 3 wird von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt."

3. § 6 Abs. 2 S. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter kann festlegen, dass andere schriftliche Leistungen gem. § 4 Abs. 1 S. 3 während der Vorlesungszeit erbracht werden können."

- 4. In § 6 Abs. 4 S. 1 werden die Worte "Die häusliche Arbeit ist" ersetzt durch "Alle schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme von Klausuren sind".
- 5. § 17 Abs. 2 Buchst. a) werden die Worte "oder einer häuslichen Arbeit mit mündlichem Vortrag" gestrichen.
- 6. § 22 Abs. 1 wird um folgende Nr. 9 ergänzt:
 - "9. Rechtswissenschaft in Europa"

7. § 26 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- "¹Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen im Gesamtumfang von 30 Credits:
- a) einer Semesterabschlussklausur oder einer anderen schriftlichen Leistung (§ 4 Abs. 1 S. 3) aus einer zweistündigen Veranstaltung über die Grundlagen des Rechts (3 Credits)
- b) einer häuslichen Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) (9 Credits)
- c) Semesterabschlussklausuren oder anderen schriftlichen Leistungen (§ 4 Abs. 1 S. 3) aus den in den Studienplänen genannten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 12 SWS (18 Credits).

²Jede einzelne Klausur bzw. andere schriftliche Leistung (§ 4 Abs. 1 S. 3) und jede häusliche Arbeit ist Teilprüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung. ³Die Studienpläne können für einzelne Schwerpunktbereiche vorsehen, dass der Prüfling die Teilprüfung gem. Buchst. a) und Teilprüfungen aus Wahlpflichtveranstaltungen gem. Buchst. c) im Umfang von insgesamt 6 oder 9 Credits durch eine weitere häusliche Arbeit gem. Buchst. b) ersetzen kann. ⁴Darüber hinaus können die Studienpläne vorsehen, dass an die Stelle der Teilprüfung gem. Buchst. a) und Teilprüfungen aus Wahlpflichtveranstaltungen gem. Buchst. c) im Umfang von insgesamt 6 oder 9 Credits obligatorisch eine zweite häusliche Arbeit gem. Buchst. b) tritt und der Prüfling zugleich weitere Teilprüfungen aus Wahlpflichtveranstaltungen gem. Buchst. c) im Umfang von 6 Credits durch eine dritte häusliche Arbeit gem. Buchst. b) ersetzen kann. ⁵Unabhängig von der Anzahl der häuslichen Arbeiten muss mindestens eine Teilprüfung als Semesterabschlussklausur und mindestens eine Teilprüfung in einer Veranstaltung über die Grundlagen des Rechts abgelegt werden."

8. § 27 Abs. 2 S. 2 bekommt folgende Fassung:

"Wird er in keines der im Schwerpunktbereich angebotenen Seminare aufgenommen, beauftragt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings eine Prüferin/einen Prüfer damit, eine Hausarbeitsaufgabe aus dem gewählten Schwerpunktbereich zu stellen, sofern das Seminar nicht nach Maßgabe der Studienpläne für die Schwerpunktbereiche durch Klausuren oder andere schriftliche Leistungen (§ 4 Abs. 1 S. 3) ersetzt werden kann."

9. § 28 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer alle Teilprüfungen gem. § 26 Abs. 1 im Gesamtumfang von 30 Credits absolviert und durchschnittlich mindestens 4,0 Punkte sowie in den Teilprüfungen gem. § 26 Abs. 1 Buchst. a) und c) durchschnittlich mindestens 3,5 Punkte erreicht hat."

10. § 29 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"¹Wer zur Wiederholung einer häuslichen Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) berechtigt ist, durch die er gem. § 26 Abs. 1 Teilprüfungen gem. § 26 Abs. 1 Buchst. a) oder Buchst. c) ersetzt hat, kann anstelle der Wiederholung der häuslichen Arbeit die entsprechenden Teilprüfungsleistungen gem. § 26 Abs. 1 Buchst. a) oder Buchst. c) erbringen. ²Wer zur Wiederholung von Teilprüfungen gem. § 26 Abs. 1 Buchst. a) oder Buchst. c) berechtigt ist, die er nach den Prüfungsgegenständen und dem Gesamtumfang gem. § 26 Abs. 1 durch eine häusliche Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) hätte ersetzen können, kann die Wiederholung dieser Teilleistungen durch eine häusliche Arbeit ersetzen. ³Wer von der Befugnis nach Satz 1 oder Satz 2 Gebrauch machen will, muss dies in dem Antrag nach Abs. 1 erklären; im Falle des Satzes 2 ist auch anzugeben, welche nicht bestandenen Teilprüfungen durch eine häusliche Arbeit ersetzt werden sollen. ⁴Diese Erklärungen sind unwiderruflich."

Die bisherigen Absätze 2 – 4 werden zu Absätzen 3 – 5.

11. In dem bisherigen § 29 Abs. 2 (nunmehr Abs. 3) werden in dem Klammerzusatz die Worte "Buchst. a-c" gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zum 1.10.2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 03.12.2013.

Münster, den 07.04.2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom o8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.04.2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Kelly

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.04.2014



Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.04.2014

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 6 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 7 Zulassung mit Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Termine, Fristen und Unterlagen

1 Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester von Bewerberinnen und Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15. Juli eines Jahres und von Bewerberinnen und Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31. Mai eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

- 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
- 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 150 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
- 3. Leistungsnachweis mit Note einer für das Studium relevanten Modulabschlussprüfung.
- 4. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
- 5. Tabellarischer Lebenslauf.
- 6. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
- 7. Qualifizierendes Kurzgutachten einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers.
- 8. Motivationsschreiben zur Begründung der Studiengangswahl (1 2 Seiten). Das Motivationsschreiben soll in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache abgefasst sein.
- 9. Ggf. Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3.
- 10. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- 11. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Magister, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in einem philologischen oder einem geisteswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, in welchem mindestens eine Modulabschlussprüfung zu den Inhalten eines Moduls der angewandten Sprachwissenschaft absolviert worden sein muss. ³Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von guten Kenntnissen der englischen Sprache, die einem C-Test-Ergebnis von 60 Punkten oder einer äquivalenten Qualifikation entsprechen. ²Über die Äquivalenz entscheidet die Auswahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Zudem werden Strukturkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache dringend empfohlen.
- 1 Tür Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache.

 2 Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht.

 3 Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (4) Kenntnisse in einer typologischen Kontrastsprache sind keine Zugangsvoraussetzung, werden aber empfohlen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs gebildet.
- ¹Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und aus einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter. ²Von den Mitgliedern müssen zwei Mitglieder der Abteilung Sprachwissenschaft angehören. ³Der/die Vorsitzende sowie ihre/seine Stellvertretung müssen der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehören. ⁴Die/der Vorsitzende soll die Koordinatorin/der Koordinator des Studiengangs sein. ⁵Für das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁷Wiederwahl ist zulässig.
- ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 6 Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 7 Zulassung mit Auswahlverfahren

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Zahl der zugangsberechtigten Bewerber/innen die Zahl der Studienplätze, wird eine Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber nach folgenden Kriterien getroffen:
 - 1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,4 multipliziert. Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
 - 2. Die Note der für das Studium relevanten Modulabschlussprüfung wird mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,3 multipliziert. Werden mehrere für das Studium relevante Modulabschlussprüfungen nachgewiesen, so wird die jeweils beste Note gewertet.
 - 3. Weitere für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission mit bis zu 40 Punkten versehen. Dabei werden
 - a) für das qualifizierende Kurzgutachten einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers bis zu 10 Punkte,
 - b) für das Schreiben zur Begründung der Studiengangswahl bis zu 10 Punkte,
 - c) für berufs- oder forschungsrelevante Praktika bis zu 10 Punkte und
 - d) für sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen bis zu 10 Punkte

vergeben. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 40 nicht überschritten werden darf. Besteht bei einzelnen oder mehreren Kriterien Klärungsbedarf, so kann die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber die Gelegenheit zu einem Gespräch geben. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.

(2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
				1,5			1,0				
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30
Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	
											•
Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	

- (3) ¹Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8 Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle einer Bewerbung mit einem vorläufigen Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das endgültige Zeugnis im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch

über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht bzw. hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 13.03.2014.

Münster, den 08.04.2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08.04.2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom o8. April 2014

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW 2013, S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 5a Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung und den Modulen, Angleichungsstudien aus der Bachelorphase
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 11a Prüfungen im Multiple Choice Verfahren
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Ziel dieses forschungsorientierten Masterstudienganges besteht in der Befähigung der Studierenden durch Anwendung von disziplinärem Wissen auf interdisziplinäre Fragestellungen, Forschung und Entwicklung bei der Produktion, Analytik und Qualitätssicherung von Lebensmitteln¹ kompetent mitzugestalten und den heutigen Anforderungen im Bereich staatlichhoheitlicher Aufgaben sowie des Verbraucherschutzes gerecht zu werden. Die im Bachelor-Studiengang im Fach Lebensmittelchemie erworbenen Grundlagenkenntnisse werden um anspruchsvolle wissenschaftliche sowie praxisrelevante Spezialinhalte ergänzt. Der Studiengang erlaubt einerseits eine breit angelegte wissenschaftliche Ausbildung Lebensmittelchemie und andererseits anhand eines Projektmoduls sowie der darauf folgenden Masterarbeit eine mehr oder weniger ausgeprägte individuelle fachliche Positionierung in bestimmten Teilbereichen. Damit trägt dieses Masterstudium sowohl jenen Studierenden Rechnung, die ein breites Ausbildungsprofil in der Lebensmittelchemie realisieren wollen, als auch jenen, die eine weitgehende Spezialisierung anstreben. Der Masterstudiengang Lebensmittelchemie wurde in enger Konformität mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur "staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin" und zum "staatlich geprüften Lebensmittelchemiker" (APVOLChem NRW) konzipiert. Damit ist es möglich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Master of Science, in den Dritten Prüfungsabschnitt des Staatsexamens in der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Überwachung einzutreten und einen Abschluss als "staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in" zu absolvieren. Nähere Details sind in der APVOLChem NRW geregelt.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

¹ Der in dieser Prüfungsordnung verwendete Begriff "Lebensmittelchemie" beinhaltet entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur "staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin" und zum "staatlich geprüften Lebensmittelchemiker" (APVOLChem NRW) auch die Bereiche Futtermittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände, Wasser und Tabakerzeugnisse.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums der Lebensmittelchemie wird der akademische Grad eines "Master of Science" (MSc) verliehen.

§ 4 Zugang zum Studium

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang im Fach Lebensmittelchemie regelt die "Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster" in der aktuellen Fassung.
- (2) Ein Teil des Studienangebots kann in englischer Sprache organisiert sein. Wegen des großen Anteils englischsprachiger Fachliteratur sind Grundkenntnisse der englischen Sprache erforderlich. Sofern diese nicht vorliegen, wird den Studierenden empfohlen, sich die notwendigen Kenntnisse anzueignen.
- (3) Das MSc-Studium der Lebensmittelchemie beginnt im Wintersemester.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Lebensmittelchemie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Chemie und Pharmazie für den Studiengang Master Lebensmittelchemie zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt der Fachbereiche der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 5a

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich Chemie und Pharmazie bildet für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht der/dem Vorsitzenden, deren/dessen aus Stellvertreterin/Stellvertreter und einer weiteren Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Lehre im Fach Lebensmittelchemie beteiligt sind, drei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Fachbereich Chemie und Pharmazie, die nach § 65 HG prüfungsberechtigt sind, sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. Anstelle von Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bis zu zwei Personen in den Prüfungsausschuss berufen werden, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung, in Bundes- oder Landesbehörden oder in der freien Wirtschaft tätig sind und als Lehrbeauftragte an der Lehre im Fach Lebensmittelchemie beteiligt und gem. § 65 HG prüfungsberechtigt sind. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreters muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der externen Mitglieder sowie der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Das studentische Mitglied hat bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder, die nicht der Gruppe der Studierenden angehören, anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der

Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden / des stellvertretenen Vorsitzenden.

- (5a) Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch per Email gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassung im Emailverfahren ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung und den Modulen Angleichungsstudien aus der Bachelorphase

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine Master- oder Diplom-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem chemischen oder anderen naturwissenschaftlichen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Verfahren zur Master- oder Diplom-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen Hochschule befindet.

- (2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl nach Maßgabe der Fächer begrenzt werden. In diesen Fällen erfolgt die Vergabe der Plätze nach den jeweiligen Regelungen des entsprechenden Studienganges.
- (3) Wurde die/der Studierende nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie mit der Auflage der Erfüllung von Angleichungsstudien aus der Bachelorphase zugelassen, erfolgt die Zulassung zu einigen Modulen im Masterstudiengang und zur Masterarbeit entsprechend der Modulbeschreibungen erst, wenn die Angleichungsstudien erbracht sind. Aus organisatorischen Gründen können Studierende entsprechend den Modulbeschreibungen bereits zu einzelnen Modulen im Masterstudiengang zulassen werden. In diesem Fall müssen mindestens die lebensmittelchemischen Grundpraktika erfolgreich abgeschlossen sein. Das Studieren der Angleichungsstudien erfolgt nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jeweils geltenden Fassung. Die im Rahmen der Angleichungsstudien erbrachten Leistungen gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller studienbegleitenden Prüfungen und der wissenschaftlichen Abschlussarbeit vier Semester. Soweit Prüfungen vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenzund Selbststudium), den Prüfungsaufwand und Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand

3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Studien- und Prüfungsumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich incl. Vor- und Nachbereitung) beträgt 3600 Stunden. Die Studieninhalte sind so organisiert und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die/der Studierende kann die Studienabschnitte auch in kürzerer Zeit absolvieren, sofern die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Lebensmittelchemie umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind. Die Studieninhalte sind konform mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur "staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin" und zum "staatlich geprüften Lebensmittelchemiker" (APVOLChem NRW). Damit ist es möglich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Master of Science, in den Dritten Prüfungsabschnitt des Staatsexamens in der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Überwachung einzutreten und einen Abschluss als "staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in" zu absolvieren. Nähere Details sind in der APVOLChem NRW geregelt.

Das Masterstudium im Studiengang Lebensmittelchemie umfasst folgende Module:

Pflichtmodule:

Modul 1	Spezielle Lebensmittelchemie (14 LP)
Modul 2	Molekulare Ernährungs- und Biowissenschaften (11 LP)
Modul 3	Lebensmitteltoxikologie und Umweltchemie (11 LP)
Modul 4	Lebensmittelrecht und Qualitätsmanagement (4 LP)
Modul 5	Biologie der Nutzpflanzen und Bioaktivität (7 LP)
Modul 6	Chemie der Bedarfsgegenstände und Kosmetika (5 LP)
Modul 8	Projektmodul (24 LP)

944

Modul 10 Masterarbeit (30 LP).

Wahlpflichtmodule:

Module 7 a-c Zusatzkompetenz (14 LP)

Modul 9 Aktuelle Aspekte der Lebensmittelchemie (14 LP).

Es ist entweder im Rahmen der Module 7a-c Zusatzkompetenz ein Gesamtumfang von 14 LP oder das Modul 9 (14 LP) zu absolvieren.

- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. Insgesamt müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 14 Leistungspunkten und Pflichtmodule im Umfang von 106 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Von den 106 Leistungspunkten aus dem Pflichtbereich entfallen 30 Leistungspunkte auf das Pflichtmodul Masterarbeit.
- (3) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist einmalig auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich, solange die Studierende/der Studierende das Modul nicht endgültig abgeschlossen hat. Unabhängig von bereits absolvierten Prüfungsversuchen erhält der Studierende im neu gewählten Modul 3 Prüfungsversuche. Ist eine Studierende/ein Studierender in einem Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, kann sie/er dies nicht durch Absolvierung eines Ersatzmoduls ausgleichen.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen gelistet und können insbesondere Vorlesungen, Seminare, Übungen sowie Praktika sein.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel 4-30 Leistungspunkte. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch

945

verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus (mindestens mit "ausreichend"). Er führt zum Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul, an mehreren anderen Modulen oder vom Absolvieren der Angleichungsstudien Im Sinne von § 6 Abs. 4 abhängig sein. Die Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen regelt § 6 Absatz 2.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung oder Studienleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (2a) Klausuren, die Prüfungsleistung sind, können in begründeten Ausnahmefällen als mündliche Prüfung abgelegt werden. Dies betrifft auch Wiederholungsklausuren. Ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, entscheidet jeweils die Prüferin/der Prüfer und gibt dies rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Die Dauer der eine Klausur ersetzenden mündlichen Prüfung beträgt 20-30 Minuten.
- (3) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein. Gegenstand der Studien- und Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der den betreffenden Modulen nach Maßgabe der im Anhang zu dieser Ordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 11a Prüfungen im Multiple Choice Verfahren

- (1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 80 Prozent,

"sehr gut minus", wenn er mindestens 72, aber weniger als 80 Prozent,

"gut plus", wenn er mindestens 64, aber weniger als 72 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 56, aber weniger als 64 Prozent,

"gut minus", wenn er mindestens 48, aber weniger als 56 Prozent,

"befriedigend plus", wenn er mindestens 36, aber weniger als 48 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 28, aber weniger als 36 Prozent,

"befriedigend minus", wenn er mindestens 20, aber weniger als 28 Prozent,

"ausreichend plus", wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 10 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine in der Regel experimentelle Aufgabe aus dem Gebiet der Lebensmittelchemie (vgl. § 12 Absatz 3) nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen und zu verteidigen. Sie soll einen Umfang von etwa 80 Seiten aufweisen.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Die Vergabe der Themen für die Masterarbeit erfolgt ausschließlich durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses "MSc Lebensmittelchemie". Für die Wahl des Themas wird von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses "MSc Lebensmittelchemie" eine Liste mit Themen und den betreuenden Prüferinnen/Prüfern ausgegeben. Die Studierenden können aus den verfügbaren Themen frei wählen, wobei bei Mehrfachnennungen für ein Thema ausgelost wird.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Gebiete zu wählen, die nach APVOLChem NRW Gegenstand der mündlichen Prüfung sind. Sofern die Masterarbeit außerhalb der Hochschule oder nicht im Kernfach Lebensmittelchemie durchgeführt werden soll, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Insgesamt können in der Regel max. 25% der Masterarbeiten extern außerhalb der WWU durchgeführt werden. Im Zweifel entscheidet das Los.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. Wurde die/der Studierende nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie mit der Auflage der Erfüllung von Angleichungsstudien zugelassen, erfolgt die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erst, wenn die Angleichungsstudien erbracht sind. Der Zeitpunkt der Ausgabe und der sich aus § 12 Absatz 5 ergebende Abgabetermin sind aktenkundig zu machen und der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt grundsätzlich 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach

Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist erst ab mindestens 5 Fehltagen, z. B. aufgrund von Krankheit, möglich. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 4, 5 und 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁸Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁹Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen der Sätze 5 und 6 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ¹⁰In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 3.

(6) Die Masterarbeit kann außer auf Deutsch auch auf Englisch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Wird die Masterarbeit in Zusammenarbeit mit einer externen Firma durchgeführt, darf das Titelblatt das Firmenlogo nicht enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler, durchsuchbarer Form im PDF-Format auf CD/DVD einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfirst beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht frist- oder ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine dieser Personen muss eine Hochschulprofessorin oder ein Hochschulprofessor sein. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeiten die Prüferinnen und Prüfer, indem er diese für jedes Modul in einer Prüferliste festlegt. Danach ist grundsätzlich die/der Modulbeauftragte Prüferin/Prüfer für das Modul. Der Prüfungsausschuss kann der/dem Modulbeauftragten die Prüferbestellung für schriftliche oder praktische Prüfungsleistungen übertragen. Der Prüfungsausschuss kann dem zuständigen Prüfungsamt die Prüferbestellung für mündliche Prüfungsleistungen übertragen. Die Besitzerinnen und Beisitzer für mündliche Prüfungen werden von der Prüferin/dem Prüfer bestellt.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden grundsätzlich vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer den Beisitzer/die Beisitzerin zu hören. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss vor Beginn eines Moduls bestimmen, dass mündliche Prüfungen von mehreren Prüferinnen / Prüfern bewertet werden, hierüber werden die Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn des Moduls informiert; die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen, § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin bzw. den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang

abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne von Absatz 2 zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

(7) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Als Studienzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.
- (2) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht wurden und nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen angerechnet, es sei denn, dass wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen nicht gleichwertig sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis (Trancript of Records) gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 40 Leistungspunkten angerechnet werden.
- (8) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (9) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit muss die / der Studierende ein amtsärztliches Attest vorlegen. Eine Behinderung kann durch die Vorlage eines ärztlichen Attests oder, falls vorhanden, eines Behindertenausweises glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss kann auch zur Glaubhaftmachung einer Behinderung die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.
- (4) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich in Gestalt einer alternativen Prüfungsform oder Prüfungsdauer muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Wird eine mündliche Prüfung durch eine schriftliche ersetzt, soll die Prüfungsdauer etwa 2 Stunden betragen. Wird eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche ersetzt, soll die Prüfungsdauer etwa 30 Minuten betragen.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Absätze 1 und 2), § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

- (2) Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ein Modul ist dann endgültig nicht bestanden, wenn sich nach Ausschöpfung aller für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote von mindestens "ausreichend" (4,0) ergibt. Für Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule gleichwertige Prüfungsleistungen eines gleichwertigen Moduls oder gleichwertiger Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Anzahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten von Amts wegen angerechnet. Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler müssen dem Prüfungsamt vor der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung eine Bescheinigung ihrer bisherigen Hochschule über bisher bestandene und nicht bestandene Prüfungen vorlegen, die auch die bisher unternommenen Fehlversuche enthält. Für Studiengangwechslerinnen und Studiengangwechsler, die in einem anderen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität gleichwertige Prüfungsleistungen eines gleichwertigen Moduls oder gleichwertiger Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Anzahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten von Amts wegen angerechnet.
- (2a) Für die Vergabe der Plätze innerhalb der Wahlpflichtmodule gilt § 6 Absatz 2.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3a) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches, Näheres dazu regelt die Modulbeschreibung.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten

Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist.

§ 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die

958

Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid bekannt gemacht; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30/106 in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit.
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WWU versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Die im Rahmen der Angleichungsstudien erbrachten Leistungen werden auf dem Transcript of Records ausgewiesen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit gem. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden muss dem Prüfungsausschuss spätestens drei Werktage nach der Prüfungsleistung ein ärztliches Attest vorzuliegen. Ggf. kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Erkennt die der Prüfungsausschuss Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder

Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber

täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie im Sinne von § 5a.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 in den Masterstudiengang Lebensmittelchemie eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. Dezember 2013.

Münster, den 08. April 2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

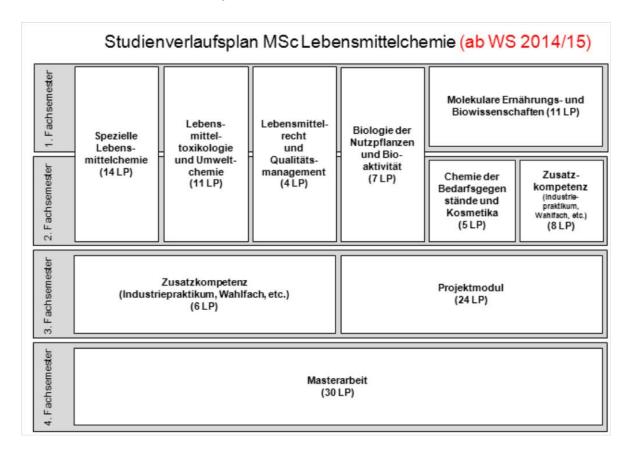
Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. April 2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Anlage 1: Studienverlaufsplan



Anlage 2: Modulbeschreibungen MSc Lebensmittelchemie

Modultitel deutsch: Spezielle Lebensmittelchemie																
Mod	ultite	l englis	ch:	Special	ised I	Food	Chem	nistry								
Stud	ienga	ıng:		MSc Lel	oensr	mittel	chem	nie								
1	Mod	ulnumı	mer: 1			Stat	us:	[x]	Pflich	tmoc	dul		[] Wahl	pflicht	modul	
2	Turn	us:	[] jedes [x] jedes [] jedes	s WS	Dau	er:		Sem. Sem.			nsem.: 1, 2		LP: 14	Wo	Workload (h): 420 h	
	Mod	ulstruk	tur:													
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				S	tatus	5	LP	Präsenz (h + SWS)		Selbst- studium (h)	
	1	V	Vorlesi						[x] P	[]] WP	6	60 h; 4	SWS	120 h	
3	2	S	Semina Isotope	ar En enanalyti		mere	n	und	[x] P	[]] WP	1	15 h; 1	15 h		
	3 S Seminar Instrumentelle Analytik [x] P [] W] WP	2	30 h; 2	SWS	30 h			
	4 S Seminar Strukturaufklärung [x] P [] WP] WP	1	15 h; 1	SWS	15 h		
	5	Ü		Struktur		ärung	5		[x] P	[]] WP	2	30 h; 2	SWS	30 h	
	6 P Instrumentelles Messtechnikpraktikum [x] P [] WP 2 30 h; 2 SWS 30 h										30 h					
4	Diese (Poly Reak die T NMR	phenole tion, Qu heorie u etc.), N	ul soll o e, Alkalo uerverne und die I Nethode	oide etc etzungsre Methodi	.) un eaktio k spe ruktu	d der onen, zielle raufk	en ve etc.) r ana lärun	erarbo verm lytisc g (mi	eitungs iitteln. her Ko _l t Übun	bedii Weite oplun gen),	ngte Sti erhin er gstechr sowie	uktur folgt (iiken	umwandlı eine umfa (GC/GC-M	ungen ssende S/MS,	telinhaltsstoffe (z.B. Maillard- e Einführung in LC-MS/MS, LC- Enantiomeren-	
5	Teiln Lebe Weite Spek und	ehmer nsmitte erhin sii tren zu Futterm	an di linhaltss nd die S interpre ittel anz	stoffe s Studierer tieren, s zuwende	owie nden owie n. Au	vera in de instru ußerd	arbeit er Lag ument em v	tungs ge kor telle / erfüg	beding nplexe Analyse en die	ter f Anal enme Stud	Reaktior ysenme thoden lierende	nen v thode und K n übe	on Lebe n zu erar opplungst	nsmitt beiten, technik reiche	ausgewählter elinhaltstoffen. MS und NMR- en auf Lebens- Kenntnisse im eln.	
6	Beso 	hreibu	ng von	Wahlm	öglic	hkeit	en in	nerh	alb de	s Mo	duls:					
7		•	berprüf bschlus	•	ng (N	IAP)	[] /	Modu	ılprüfu	ng (N	MP) [x]	Mod	lulteilprü	funge	n (MTP)	
	Prüf	ungslei	stunge	n:										I		
				indung a								Un	uer bzw. Ifang		htung für die Inote in %	
8	der P	rüfungs	leistung	o min) o g wird vo ls in gee	n dei	Doze	entin/	/dem	Dozen	ten re			bzw. 20 min		65%	
	Zu Nr. 2-6: Eine Klausur (90 min) oder 2 Teilklausuren (45 min) oder eine mündliche Prüfung (20 min). Die Art der Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. 35% (bei zwei Teilklausuren jeweils 17,5%)															

	Studienleistungen:									
F	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang							
· -	zu Nr 3: erfolgreicher Abschluss der Versuche und Pro	tokolle zu den Versuchen	ca. 40 - 60 Seiten							
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsp	unkten:								
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.									
44	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:									
11	14/106									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Studierende, die entsprechend § 6 Abs. 4 Angleichungsstudien absolvieren müssen, können erst nach Abschluss der Angleichungsstudien zugelassen werden. Als Mindestvoraussetzung für die Zulassung zu diesem Modul müssen im Falle eines Angleichungsstudiums mindestens die lebensmittelchemischen Grundpraktika erfolgreich abgeschlossen sein.									
13	Anwesenheit: Für das Praktikum werden zu Beginn Praktikumsze erforderliche Wiederholungsversuche können nur z werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sic für die Teilnahme am Praktikum.	u den festgelegten Praktikun	nszeiten durchgeführt							
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
	Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich:									
15										
-	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses MSc Lebensmittelchemie	Fachbereich 12 – Chemie und	Pharmazie							

Mod	Modultitel deutsch: Molekulare Ernährungs- und Biowissenschaften											
Mod	ultite	l englis	ch:	Molecu	lar Nutrition and Bio	science	S					
Stud	lienga	ing:		MSc Le	bensmittelchemie							
1	Mod	lulnumı	mer: 2		Status: [x]	Pflich	tmodul		[] Wahl	pflich	tmodul	
2	Turn		[] jede [x] jede [] jede	s WS	Dauer: [x] 1 Sem		Fachsem.	:	LP: 11	We	Workload (h): 330 h	
	Mod	lulstruk	tur:									
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung	S	tatus	LP	Präsenz (h + SWS)		Selbs studium	
	1	V	Vorles	ung		[x] P	[] WP	4	30 h; 2	SWS	90 h	
3	2	S	Bioche molek	echnik un emische u ularbiolo	nd Biotechnologie, und gische Analytik, mansensorik)	[x] P	[] WP	3	45 h; 3	SWS	45 h	
	3 P Apparatives Praktikum [x] P [] WP 4 75										45 h	
4	Dieses Modul vermittelt den Studierenden Kenntnisse in den Teilgebieten der Biochemie der Ernährung Insbesondere wird auf den Stoffwechsel der Makro- und Mikronährstoffe, die Regulation und Physiologie der Verdauung, die Energiegewinnung aus Nährstoffen, sowie auf Diätetik und besondere Ernährungsformen eingegangen. Darüber hinaus werden relevante gentechnische, molekularbiologische und biotechnologische Verfahren vorgestellt (PCR-Techniken, Klonierung, Fermentationstechniken etc.).Im Bereich der biochemischen und molekularbiologischen Analytik werden die wesentlichen Methoden theoretisch und praktisch erarbeitet(Elektrophorese, PCR, ELISA etc.). Die Studierenden erhalten darüber hinaus theoretische und praktische Einblicke in die molekulare Humansensorik (Anatomie und Physiologie der Geschmacksstoff- und Geruchsrezeptoren, Chemie der Aroma- und Geschmacksstoffe, Methoden zur sensorische Beurteilung von Lebensmitteln etc.).											
5	Stud mole Phys Erkra von mole	ierende kularen iologie ankunge Lebens- kularen	dieses Ernähr der Ma en. Sie b und Fu Sensor	rungs- un akro-und beherrsch uttermitte rik inklus	haben nach erfolgre nd Biowissenschaft Mikronährstoffe so nen die wichtigsten b eln von Bedeutung s ive der entsprechen	en erwo owie Ke oiochen sind in den Prü	orben. Sie nntnis der nischen Met Theorie und fmethoden.	haben weser thoden d Praxi	ein vertie Itlichen ei , die bei d	eftes V rnährui er Ana	'erständnis ngsassozii lytik im Be	s der erten reich
6	Beso	chreibu	ing von	Wahlm	öglichkeiten innerl	nalb de	s Moduls:					
7		tungsü l Modula	•	_	ng (MAP) [] Mod	ulprüfu	ng (MP) [] Mo	dulteilprü	ifunge	n (MTP)	
	Prüfungsleistungen:											
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Gewichtung für die Umfang Modulnote in %											
8	(20 Doze	min). D	ie Art c echtzeiti	der Prüfu	ausur (90 min) ode Ingsleistung wird vo eginn des Moduls	on der	Dozentin/d	em	90 bzw. 20 min		100%	
	Stuc	lienleis	tungen	1:		·		-	-			
9					n Lehrveranstaltung						r bzw. Umf	
	zu Nr. 3: Erfolgreicher Abschluss der Versuche und Protokolle zu den Versuchen ca. 40 Seiten											

	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:											
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.											
44	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:											
11	11/106											
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:											
12	Studierende, die entsprechend § 6 Abs. 4 Angleichungsstudien absolvieren müssen, können erst nach Abschluss der Angleichungsstudien zugelassen werden.											
	Anwesenheit:											
13	Für das Praktikum werden zu Beginn Praktikumszeiten festgelegt. Die einzelnen Versuche und evtl. erforderliche Wiederholungsversuche können nur zu den festgelegten Praktikumszeiten durchgeführt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.											
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:											
14												
	Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich:											
15	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses MSc Lebensmittelchemie Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie											
16	Sonstiges:											
16												

Modultitel deutsch: Lebensmitteltoxikologie und Umweltchemie															
Mod	ultite	l englis	ch:	Food To	xicolo	gy and Envir	onmen	tal(Chemistry						
Stud	ienga	ing:		MSc Lel	bensm	nittelchemie									
1	Mod	ulnumı	mer: 3			Status: [x] Pfli	cht	modul		[] Wahl	pflich	tmodul	
2	Turn		[] jede: [x] jede: [] jede:	s WS Dauer: [] 1 Sem.				Fachsem.:				LP: 11	W):	
	Modulstruktur:														
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung			Sta	atus	L	Р	Präse (h + S		Selbs studium	
	1	1 V Vorlesung Forensische Chemie						Р	[] WP	1	1	15 h; 1	SWS	15 h	
3	2	Р				ne Chemie	[x]	Р	[] WP	2	2	30 h; 2	SWS	30 h	
	3 V Vorlesung Lebensmitteltox und Umweltchemie						e [x]	Р	[] WP	2	2	30 h; 2	SWS	30 h	
	4	S	Semina				[x]	Р	[] WP	2	2	30 h; 2	SWS	30 h	
	5	Р		tum Lebe nweltche		teltoxikologi	e [x]	P	[] WP	4	Ή	60 h; 4	SWS	60 h	
5	Untersuchungsmethoden der Toxikologie; toxische Wirkungen auf das Ökosystem; Belastung von Böden, Wasser und Luft; Umwandlung und Abbau umweltrelevanter Stoffe und deren Analytik; Prinzipien von epidemiologischen Erhebungen; Risikoabschätzung und Festlegung von Höchstmengen, Grenzwerten und Richtwerten. Erworbene Kompetenzen: Teilnehmer an diesem Modul verfügen am Ende über ein fundiertes Wissen im Fach Lebensmitteltoxikologie und Umweltchemie und sind in der Lage toxikologische und umweltrelevante Fragestellungen kompetent zu bewerten. Das Modul gliedert sich in unterschiedliche fachverwandte Teilbereiche, in denen bei den einzelnen Prüfungen jeweils das Zusammenhangswissen abgeprüft wird. Diese Veranstaltung dient zur Vertiefung der im Studiengang Lebensmittelchemie im Grundstudium erhaltenen														
6	Beso 		ng von		öglich	ıkeiten inne	rhalb	des	Moduls:	:					
7		t ungsül Aodula	-	_	ng (M	AP) [] Mo	dulprü	fur	ng (MP) [[x] N	۱od	ulteilprü	ifunge	n (MTP)	
	Prüf	ungslei	stunge	n:									,		
	Anza	hl und A	Art; Anb	indung a	n Leh	rveranstaltun	g				Dau Umf	er bzw. ang		chtung für Ilnote in %	
8	Art	der Prü tzeitig z	ifungsle	istung v	wird	der mündlich von der Do uls in geeig	zentin	/de	m Dozen	ten	-	bzw. 20 min		40 %	
	Zu Nr. 3 - 5: Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (20 min). Die Art der Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.													60 %	
9		lienleis													
<u> </u>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang												Daue		

zu Nr. 2: erfolgreicher Abschluss der Versuche und Protokolle zu den Versuchen	ca. 30 Seiten
zu Nr. 5: erfolgreicher Abschluss der Versuche und Protokolle zu den Versuchen	ca. 60 Seiten

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich 10 abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 11/106 Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Studierende, die entsprechend § 6 Abs. 4 Angleichungsstudien absolvieren müssen, können erst nach 12 Abschluss der Angleichungsstudien zugelassen werden. Als Mindestvoraussetzung für die Zulassung zu diesem Modul müssen im Falle eines Angleichungstudiums mindestens die lebensmittelchemischen Grundpraktika erfolgreich abgeschlossen sein. Anwesenheit: Für das Praktikum werden zu Beginn Praktikumszeiten festgelegt. Die einzelnen Versuche und evtl. 13 erforderliche Wiederholungsversuche können nur zu den festgelegten Praktikumszeiten durchgeführt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 14 Zuständiger Fachbereich: Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses MSc 15 Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie Lebensmittelchemie

Sonstiges:

16

Modultitel deutsch: Lebensmittelrecht und Qualitätsmanagement																	
Mod	ultite	l englis	ch:	Food La	w an	d Qua	lity N	Nanag	gement								
Stud	ienga	ıng:		MSc Lel	bensr	nittel	chem	nie									
1	Mod	ulnumı	mer: 4			Stati	us:	[X]	Pflich	itmo	dul		[]	Wahl	pflicht	modul	
2	Turn		[] jede: [x] jede: [] jede:	s WS	Dau	er:		Sem. Sem.		Fachsem.:				LP: Wo		Vorkload (h): 120 h	
	Mod	ulstruk	tur:														
3	Nr.	Тур	Lehrve	rveranstaltung				S	Status I				Präse (h + S				
	1	V	Vorles	ung Lebe	nsmi	ttelre	cht		[x] P	[] WP	2		30 h; 2	SWS	30 h	
	2	S	Semina	ar Qualit	ar Qualitätsmanagement] WP	2		30 h; 2	SWS	30 h	
4	Lehrinhalte: Der erste Teil des Moduls vermittelt den Studierenden die grundlegenden Kenntnisse über Aufbau und Inhalte des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie des Futtermittelrechts der Bundesrepublik Deutschland, der entsprechenden Rechtsgebiete der Europäischen Union sowie den Aufbau und Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Im zweiten Teil dieses Moduls lernen die Studierenden die aktuellen Maßgaben zur Qualitätssicherung in Laboratorien und Betrieben (Internationale Normen der Gruppen 9000 und 17025; OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis; HACCP-System; Qualitätssicherung der Analytik etc.).																
5	Erworbene Kompetenzen: Teilnehmer an diesem Modul verfügen am Ende über ein fundiertes Fachwissen im Bereich der wichtigsten nationalen und europäischen Rechtsvorschriften über Lebens- und Futtermittel sowie über nationale und internationale Normen der Qualitätssicherung. Sie können die Prinzipien des Qualitätsmanagements anwenden und verfügen über Grundkenntnisse in der rechtlichen Beurteilung von Lebens- und Futtermitteln. Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:																
6		.iiieibu	ilig voli	wanun	Jguci	IIKEIU	e II III	illelli	aib ue	:5 1410	Juuisi						
7		_	berprüf bschlus	ung: ssprüfur	ng (M	IAP)	[] /	Modu	ılprüfu	ıng (I	MP) [ː	X] Mo	odu	lteilprü	ifunge	n (MTP)	
	Prüf	ungslei	stunge	n:											T		
				indung a								U	aue mfa	r bzw. ng		htung für Inote in %	die
8	Prüfu	ıngsleis	tung wi	min) od rd von d in geeign	er Do	zentii	n/de	m Do	zenten	rech				zw. 20 nin		50%	
	Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. Zu Nr. 2: Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (20min). Die Art der Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben. 50%																
	Studienleistungen:																
9	Anza	hl und A	Art; Anb	indung a	n Leh	ırvera	nstal	tung							Dauer	bzw. Umfa	ang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.																

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 4/106							
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:							
13	Anwesenheit:							
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:							
15	Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses MSc Lebensmittelchemie	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie						
16	Sonstiges:							

Modultitel deutsch: Biologie der Nutzpflanzen und Bioaktivität														
Mod	ultite	l englis	ch:	Biology	of Agricu	ltural Cı	rops an	d Bio	activity					
Stud	ienga	ing:		MSc Lel	oensmitte	elchemi	e							
1	<u> </u>	ulnumi	mer: 5		Sta	ıtus:	[x] Pfl	icht	modul		[] Wahl	pflicht	tmodul
2	Turn		[] jedes [X] jedes [] jedes	es WS	Dauer:	[]1S [x]2S			Fachsem.	•	LP: 7		Workload (h):	
	Modulstruktur:													
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung			St	atus	L	_P	Präsenz (h + SWS)		Selbst- studium (h)
3	1	V	Vorlesı Bioakti		zpflanzer	n und	[x] P	[] WP		2	30 h; 2	SWS	30 h
	2	V		ung "Cyto			[x] P	[] WP		1	15 h; 1	SWS	15 h
	3 P Praktikum Botanik der Nutzpflanzen								[] WP		1	15 h; 1	SWS	15 h
	4	Р			oskopisc e Untersı		en [x] P	[] WP		3	45 h; 3	SWS	45 h
4	Lehrinhalte: Biologische Grundlagen und botanische Charakterisierung pflanzlicher Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel. Systematische Einordnung, Histologie, Morphologie und Anatomie der Ausgangspflanzen. Mikroskopische Schnellidentifizierung und Reinheitsprüfung der Produkte. Chemie und Biogenese relevanter Inhaltsstoffe (u.a. Alkaloide, Terpenoide, Polyketide, Kohlenhydrate, Phenylpropane). Wirkungen relevanter Inhaltstoffe auf die Physiologie des Humanorganismus, Anwendungen.													
5	Erworbene Kompetenzen: Teilnehmer an diesem Modul verfügen am Ende über vertiefte Kenntnisse über Herkunft, Gewinnung, Chemismus und Wirkungen pflanzlicher Lebensmittel und Ergänzungsstoffe. Weiterhin sind die Teilnehmer befähigt, mikroskopische Schnellanalysen durchzuführen. Sie haben an ausgewählten Beispielen praktische Erfahrungen gesammelt.													
6	Beso 	hreibu	ng von	Wahlmö	iglichke	iten inn	nerhalb	des	Moduls:					
7		•	oerprüf bschlus	•	ng (MAP)	[] M	odulpr	üfur	ng (MP) [X] [Mod	ulteilprü	ifunge	n (MTP)
	Prüf	ungslei	stunge	n:										
	Anza	hl und <i>F</i>	Art; Anbi	ndung a	n Lehrver	anstaltı	ung				Dau Umf	er bzw. ang		htung für die lnote in %
8	oder von o geeig	mündli der Dozo gneter W	che Prü entin/de Ieise be	fung (20 em Doze kannt ge	omin). Di nten rech geben.	e Art d	er Prüfi zu Begi	ings nn d	nusur (90m leistung w les Moduls	/ird		bzw. 20 min		70 %
	1				praktisch	ie ADSCI	nusspr	urun	<u>8</u>		18	Bo min		30 %
	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang													
9		nı una <i>F</i> 7. 4: Prot		nuung a	ıı Lelifver	anstätt	ulig							10 – 15 Seiten
	1			iir die W	ergabe v	nn I air	stunge	מווח	kten•				ca.	יס דל אבוובוו
10	Die	Leistun	gspunkt	e für d	as Modu	ıl werd	en ang	erec						amt erfolgreich len.
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:													

7/106

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:										
13	Anwesenheit: Für das Praktikum werden zu Beginn Praktikumszeiten festgelegt. Die einzelnen Versuche und evtl. erforderliche Wiederholungsversuche können nur zu den festgelegten Praktikumszeiten durchgeführt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.										
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:										
15	Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses MSc Lebensmittelchemie	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie									
16	Sonstiges:										

Mod	Modultitel deutsch: Chemie der Bedarfsgegenstände und Kosmetika															
Mod	ultite	l englis	ch:	Chemis	try of	Nece	essari	ies ar	nd Cosr	netics	5					
Stud	ienga	ıng:		MSc Lel	oensr	nittel	lchem	nie								
1	Mod	ulnumı	mer: 6			Stat	tus:	[X]	Pflich	itmod	dul		[] Wahl	pflicht	modul
2	Turn	us:	[] jedes [X] jedes [] jedes	s WS	Dau	er:		Sem.		Fach	nsem.	:		LP: 5	Wo	orkload (h): 150 h
	Mod	ulstruk	tur:													
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				S	tatus	5	L	Р	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
	1	V	Vorlesi	ung			[x] P	[]] WP	(*)	3 30 h		SWS	60 h		
	2	Р	Appara	atives Pra	ıktiku	ım			[x] P	[]] WP	2	2	45 h; 3	SWS	15 h
4	Lehrinhalte: Dieses Modul vermittelt den Studierenden Kenntnisse über Zusammensetzung, Analytik und rechtliche Grundlagen der Bedarfsgegenstände (Kunststoffe, Verpackungsmaterialien, Reinigungsmittel etc.) und kosmetischen Erzeugnissen (Sonnenschutzmittel, Haar- und Hautpflegemittel etc.). Darüber hinaus wird die Anatomie und Physiologie der Zielgewebe kosmetischer Mittel (Haare, Haut, Zähne etc.) sowie die Wirkungsweise relevanter Inhaltsstoffe eingehend behandelt.															
5	Erworbene Kompetenzen: Teilnehmer an diesem Modul verfügen am Ende über ein fundiertes Wissen im Bereich von Kosmetika und Bedarfsgegenständen. Sie sind in der Lage, relevante Inhaltsstoffe selbstständig zu analysieren und die Produkte rechtlich zu beurteilen. Darüber hinaus verfügen die Studierenden über anatomische Kenntnisse der relevanten Zielgewebe kosmetischer Mittel und besitzen fundierte Stoffkenntnisse zur Beurteilung der Produktzusammensetzung kosmetischer Mittel und Bedarfsgegenstände.															
6	Beso	chreibu	ng von	Wahlm	öglicl	nkeit	en ir	nnerh	nalb de	s Mo	duls:					
7		t ungsül Nodulal	•	•	ng (M	IAP)	[]/	Modi	ulprüfu	ing (N	MP) [] N	lodi	ulteilprü	funge	n (MTP)
	Prüf	ungslei	stunge	n:												
8	Anza	hl und <i>F</i>	Art; Anbi	indung a										er bzw. ang		htung für die Inote in %
	Prüfu	ıngsleis	tung wi	der mür rd von d in geeign	er Do	zenti	in/de	m Do	zenter	rech				o bzw. o min		100%
		lienleis														
9				indung a					10.	1 11						bzw. Umfang
				er Abschl f ür die V								n vei	rsuc	nen	Ca	ı. 30 Seiten
10	Die	Leistung	gspunkt	e für d	as M	lodul	wer	rden	angere	chnet	t, wer			Modul i estande		amt erfolgreich en.
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5/106															
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Studierende, die entsprechend § 6 Abs. 4 Angleichungsstudien absolvieren müssen, können erst nach Abschluss der Angleichungsstudien zugelassen werden. Als Mindestvoraussetzung für die Zulassung zu diesem Modul müssen im Falle eines Angleichungsstudiums mindestens die lebensmittelchemischen Grundpraktika erfolgreich abgeschlossen sein.															

13	Anwesenheit: Für das Praktikum werden zu Beginn Praktikumszeiten festgelegt. Die einzelnen Versuche und evtl. erforderliche Wiederholungsversuche können nur zu den festgelegten Praktikumszeiten durchgeführt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.								
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:							
15	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses MSc Lebensmittelchemie	Fachbereich 12 — Chemie und Pharmazie							
16	Sonstiges:								

Mod	Modultitel deutsch: Zusatzkompetenz a: Industriepraktikum / Auslandspraktikum														
Modi	ultite	l englis	ch:	Practica	ıl Inte	ernsh	ip (In	dustr	y/Abro	ad)					
Studi	ienga	ng:		MSc Lel	oensi	nittel	lchen	nie							
1	Mod	ulnumr	ner: 7a	1		Stat	tus:	[]	Pflic	ntmodul		[x] Wahl	pflicht	modul
2	Turn	us:	[x] jedes [] jedes [] jedes	s WS	Dauer: [x] 1 Sem. Fachsem.: [] 2 Sem. 1 - 3					5	LP: 5 – 14		orkload (h): 50 – 420 h		
	Mod	ulstruk							1						
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung					Status LP			Präsenz (h + SWS)		Selbst- studium (h)
	1	Р	Praktik	kum [x] P [] WP 5 – 14											
4	Lehrinhalte: In einem mindestens vierwöchigen Industrie- oder Auslandspraktikum erwerben die Studierenden Einblicke in die Tätigkeitsfelder der Lebensmittelchemie und Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld. Spezifische Arbeitsinhalte können in Absprache mit den Praktikumsunternehmen oder der gastgebenden Forschungsinstitution festgelegt werden. Durch die Übertragung realer Arbeitsaufgaben werden Schlüsselkompetenzen wie abstraktes und vernetztes Denken, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit und Flexibilität gefördert sowie tätigkeitsrelevante Kompetenzen trainiert. Das Modul wird mit einem mündlichen oder schriftlichen Praktikumsbericht abgeschlossen.														
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sammeln im praktischen Berufsalltag Erfahrungen in möglichen künftigen Tätigkeitsfeldern. Sie lernen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder der Lebensmittelchemie im In- und Ausland kennen und wenden die in Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen adäquat an.														
6	Pro V Es be	Voche Vesteht d	ollzeit-P lie Mög	raktikun lichkeit,	n wer die <i>l</i>	den z Modu	40 Stu ile 7	under a-c ı	n Work mit eir	es Modul load ange nander zu 4 Leistung	setzt. koml	oinier			ırch die in den 1.
7		_	oerprüf bschlus	•	ng (N	1AP)	[]	Mod	ulprüf	ung (MP)	[]	Mod	ulteilpri	ifunge	n (MTP)
	Prüf	ungslei	stunge	n:											
8	Anza	hl und <i>A</i>	Art; Anbi	ndung a	n Leh	ırvera	nstal	ltung					er bzw. fang		htung für die Inote in %
	Stud	ionlois	tungen	•											
				ndung a	n Leh	ırvera	ınstal	ltung						Dauer	bzw. Umfang
9	zu Nr In Au	. 1: schr usnahm	iftlicher efällen	Praktiku	ımsb icksp	erich rach	t		n Mod	ulverantwo	rtlich	nen a	uch ein		ax. 10 Seiten
	Vora	ussetzi	ungen f	ür die V	erga	be v	on Le	istu	ngspu	nkten:					
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden in der der Dauer des Praktikums entsprechenden Höhe (vgl. Ziffer 6) angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Von den Wahlpflichtmodulen ist entweder im Rahmen der Module 7a-c Zusatzkompetenz ein Gesamtumfang von 14 LP oder das Modul 9 (14 LP) zu absolvieren.														
11		_						_	er Ges	amtnote				_	
	Die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote ein.														

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
13	Anwesenheit: Die Anwesenheitspflicht richtet sich nach der gewählt	en Praktikumsstelle.							
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
15	Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses MSc Lebensmittelchemie Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie								
16	Sonstiges: Für die Anerkennung von Industrie- oder Auslandspraktika ist eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses "MSc Lebensmittelchemie" notwendig. So wird verhindert, dass ungeeignete Praktikumsstellen angetreten werden. Es wird empfohlen, die Praktikumszeit bis spätestens zum Ende des 3. Semesters zu absolvieren. Für den Abschluss des MSc Lebensmittelchemie müssen insgesamt Zusatzkompetenzen im Umfang von 14 LP nachgewiesen werden. Dies ist auch durch eine Kombination von Veranstaltungen der einzelnen Wahlpflichtmodule 7 a-c möglich. Auf Wunsch können zusätzlich erbrachte Leistungen im Transcript of Records ausgewiesen werden.								

Mod	odultitel deutsch: Zusatzkompetenz b: Allgemeine Kompetenzen															
Mod	ultite	l englis	ch:	General	com	peten	ices									
Studi	ienga	ing:		MSc Lel	oensr	mittel	chem	nie								
1	Mod	ulnumr	mer: 7b)		Stat	us:	[]	Pflic	htmodu	l	[x] Wa	hlpflicht	tmodul	
2	Turn		[x] jedes [] jedes [] jedes	s WS	Dau	ıer:		Sem. Sem.		Fachsem.:			. P: - 14		Workload (h): 30 – 420 h	
	Modulstruktur:															
3	Nr. Typ Lehrveranstaltung								:	Status	LP		isenz - SWS)	Selbst- studium (l		
	1	V, Ü, S	Wahlfä	cher					[x] P	[] WF	1	- 14				
4	Lehrinhalte: Die Studierenden sollen insbesondere in eigens dafür abgehaltenen Lehrveranstaltungen Schlüsselqualifikationen erwerben (additive Vermittlung von Schlüsselqualifikationen) oder einen Einblick in andere wissenschaftliche Disziplinen erhalten. Es sollen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die im Sinne einer ganzheitlichen Ausbildung über die normale Qualifikation einer Lebensmittelchemikerausbildung hinausgehen.															
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden trainieren folgende Schlüsselqualifikationen: Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenz, Fähigkeit zur Nutzung moderner Informationstechnologien, interkulturelle Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse. Darüber hinaus können fachliche Kompetenzen z.B. im Bereich der Philologien, der Sozialwissenschaften, der Medizin oder in anderen Fächern erworben werden.															
6	Die Kapa Es b	Studiere zitäten esteht d	enden k oder ext lie Mög	können terner Eir lichkeit,	aus rricht die <i>I</i>	dem tungei Modul	Ange n frei le 7	ebot wähl a-c r	der e len. nit eir	nander z	Fachb u koml	oinier	en, so		n vorhander urch die in d n.	
7	Leist	tungsül	berprüf	ung:												
/	[X] <i>N</i>	Modula	bschlus	ssprüfur	ng (N	MAP)	[X]	Mod	ulprüf	ung (MF	P) [X]	Mod	ulteil _l	prüfunge	en (MTP)	
			stunge : Art; Anbi		n Leh	ırvera	nstal	tung					er bzv		htung für d	die
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Die Prüfungsleistungen zu Nr. 1: Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gewählten Veranstaltung. Es ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Es ist mindestens eine Modulnot ein.										r um P ren					
	Stud	lienleis	tungen	:												
9				indung a							Dauer bzw. Umfang					
-	zu Nr. 1: Die zu erbringenden Studienleistungen richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gewählten Veranstaltung.									richten	sich	nach	den			

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden in der den erbrachten Leistungen entsprechenden Höhe 10 angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Von den Wahlpflichtmodulen ist entweder im Rahmen der Module 7a-c Zusatzkompetenz ein Gesamtumfang von 14 LP oder das Modul 9 (14 LP) zu absolvieren. Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 Die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote ein. Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: 12 Anwesenheit: 13 Die Anwesenheitspflicht richtet sich nach den gewählten Veranstaltungen. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 14 Zuständiger Fachbereich: Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses MSc 15 Fachbereich 12 - Chemie und Pharmazie Lebensmittelchemie Sonstiges: Es kann aus dem Angebot der einzelnen Fachbereiche frei gewählt werden. Für die An- und Abmeldemodalitäten, sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls, gelten die Prüfungsregelungen des jeweiligen Anbieters der Veranstaltung 16 Für den Abschluss des MSc Lebensmittelchemie müssen insgesamt Zusatzkompetenzen im Umfang von 14 LP nachgewiesen werden. Dies ist auch durch eine Kombination von Veranstaltungen der einzelnen Wahlpflichtmodule 7 a-c möglich. Zusätzlich erbrachte Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

Modultitel deutsch: Zusatzkompetenz c: Fachwissenschaftliche Ergänzung																	
Mod	ultite	l englis	ch:	Subject	spec	ific ad	ldendun	1									
Stud	ienga	ing:		MSc Lel	ensn	nittelo	hemie										
1	Mod	ulnumı	mer: 7c			Statı	ıs: [] Pf	licht	modu	ıl		[]	x] Wah	lpflich	tmodul	
2	Turn	us:	[x] jede: [] jede: [] jede:	s WS	Dau		[x] 1 Sen [] 2 Ser		Fachsem.: 1 – 3			•	LP: 1 - 14			Workload (h): 30 – 420 h	
	Mod	ulstruk	tur:														
3	Nr. Typ Lehrveranstaltung								Status			L	Р	Präs (h + 9		Sel studit	bst- um (h)
	1	V, S, Ü, P	Wahlfä	icher				[x] P	[]\	ΝP	1 -	14		-	-	
4	Lehrinhalte: In diesem Modul sollen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über die normale Qualifikation einer Lebensmittelchemikerausbildung hinausgehen. Die Inhalte können aus allen in den Studiengängen Chemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie vermittelten Fächern ausgewählt werden. Dazu zählen Wahlpflichtmodule aus den Masterstudiengängen im Fachbereich Chemie und Pharmazie der WWU, oder interdisziplinär aus den Bereichen Medizin, Mathematik, Physik, Biologie, Informatik u.ä. ausgewählte Veranstaltungen. Der Inhalt soll in Absprache mit einem verantwortlichen Hochschullehrer der Lehreinheit Lebensmittelchemie festgelegt werden.																
5	Erworbene Kompetenzen: Der/Die Studierende erwirbt zusätzliche Kompetenzen in seinem Spezialgebiet oder erweitert seine Kenntnisse in der wissenschaftlichen Breite. Dieses Modul fördert den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen auf aktuellen Arbeitsgebieten der Lebensmittelchemie oder interdisziplinär aus verwandten Bereichen.																
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Veranstaltungen können aus allen in den Studiengängen Chemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie vermittelten Fächern im Rahmen der Kapazitäten ausgewählt werden. Dazu zählen Module aus den Masterstudiengängen im Fachbereich Chemie und Pharmazie der WWU, die nicht im Wahlpflichtbereich belegt wurden, oder interdisziplinär aus den Bereichen Mathematik, Physik, Biologie, Informatik u.ä. ausgewählte Veranstaltungen. Der Inhalt soll in Absprache mit einem verantwortlichen Hochschullehrer der Lehreinheit Lebensmittelchemie festgelegt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Module 7 a-c mit einander zu kombinieren, so dass durch die in den gewählten Modulen erbrachten Leistungen insgesamt 14 Leistungspunkte erworben werden.																
7			berprüf														
<u></u>				ssprüfur	ng (M	AP) [[X] Mod	dulpr	üfur	ng (MI	P) [X	(] M	odu	lteilprü	ifunge	n (MTP)	
			stunge Art; Anbi		n Leh	rverar	nstaltun	g						er bzw. ang		chtung Inote in	
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Umfang Wodulnote in % Die Prüfungsleistungen fließen in chronologischer Reihenfolge bis zum Umfang von 14 LP gewichtet nach ihren LP in die Modulnote ein.																
	Stuc	lienleis	tungen	:													
9				indung a											+	r bzw. Ur	nfang
	zu Nr. 1: Die zu erbringenden Studienleistungen richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gewählten Veranstaltung.																

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich 10 abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Von den Wahlpflichtmodulen ist entweder im Rahmen der Module 7a-c Zusatzkompetenz ein Gesamtumfang von 14 LP oder das Modul 9 (14 LP) zu absolvieren. Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 Die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote ein. Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: 12 Anwesenheit: 13 Die Anwesenheitspflicht richtet sich nach den gewählten Veranstaltungen. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 14 Zuständiger Fachbereich: Modulbeauftragte/r: 15 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses MSc Fachbereich 12 - Chemie und Pharmazie Lebensmittelchemie Sonstiges: Für den Abschluss des MSc Lebensmittelchemie müssen insgesamt Zusatzkompetenzen im Umfang von 14 LP nachgewiesen werden. Dies ist auch durch eine Kombination von Veranstaltungen der einzelnen Wahlpflichtmodule 7 a-c möglich. Zusätzlich erbrachte Leistungen werden im Transcript of Records 16 ausgewiesen. Für die An- und Abmeldemodalitäten, sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang, aus dessen Lehrangebot die Veranstaltung stammt.

Mod	Modultitel deutsch: Projektmodul															
Mod	ultite	l englis	ch:	Projectr	nodu	le										
Studi	ienga	ng:		MSc Lel	oensr	nittel	chemie									
1	Mod	ulnumr	ner: 8			Stat	us:	[x] F	Pflicht	modul			[] Wahl	pflichtr	nodul	
2	Turn	us:	[] jedes [x] jedes [] jedes	s WS	Dau	er:	[x] 1 Se						LP: 24	Workload (h): 720 h		
	Mod	ulstruk	tur:													
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				St	atus	L	.Р	Präsenz (h + SWS)		Selbst- studium (
3	1	S	Seminar Projektmanagement						[x] P	[] WP	:	1	15 h; 1	SWS	15 h	
	2	-,							[x] P	[] WP	2	2	450 h; 3	o SWS	210 h	
	3 S Seminar zur Präsentation der Ergebnisse [x] P								[x] P	[] WP		1	15 h; 1	SWS	15 h	
4	Lehrinhalte: In diesem Modul sollen die Studierenden in Teamarbeit und Projektmanagement eingeführt werden und unter Anleitung eine in der Regel experimentelle Forschungsaufgabe auf einem Gebiet der Lebensmittelwissenschaften (s. APVOLChem, Anlage 3) in einer Arbeitsgruppe bearbeiten. Ergebnisse und kritische Diskussion sollen in Form einer Präsentation dargestellt werden.															
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage eigenständig Projekte zu konzipieren, zu planen und durchzuführen, sowie die Ergebnisse darzustellen.															
6			_		-					Moduls:		etre	uers			
7		: ungsül Nodulal	•	_	ng (N	IAP)	[] M	odul	lprüfu	ng (MP)	[]	Mod	dulteilpri	ifungeı	ı (MTP)	
	Prüf	ungslei:	stunge	n:												
8	Anza	hl und A	ırt; Anbi	ndung a	n Leh	rvera	nstaltu	ng					ier bzw. fang		itung für o note in %	die
	zu Nr	. 1-2: Pr	äsentati	ion (Vort	rag)								o min	Moduli	100 %	
	Stud	ienleis	tungen	:											-	
9	Anza	hl und A	rt; Anbi	ndung a	n Leh	rvera	nstaltu	ng						Dauer l	ozw. Umfan	g
	Vora	ussetzi	ıngen f	ür die V	erga	he vo	n l eis	lino	rsnun	kten•						
10	Die	Leistung	gspunkt	e für d	as M	lodul	werde	n ai	ngered						mt erfolgre n.	ich
11	Gew 24/10	_	der Mo	odulnot	e für	die E	Bildung	der	Gesa	mtnote:						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Studierende, die entsprechend § 6 Abs. 4 Angleichungsstudien absolvieren müssen, können erst nach Abschluss der Angleichungsstudien zugelassen werden.															
13	Anwesenheit:															

14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Hochschullehrer, der auch die Masterarbeit betreut bzw. das Thema der Masterarbeit ausgibt.	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges: Das Modul wird in der Regel im Rahmen eines ganzt absolviert.	ägigen Blockpraktikums im Umfang von 12 Wochen

Mod	Aktuelle Aspekte der Lebensmittelchemie															
Mod	ultite	l englis	ch:	Current	Aspe	cts of	f Food	d Che	mistry	1						
Studi	ienga	ng:		MSc Lel	oensr	nittel	chem	nie								
1	Mod	ulnumı	mer: 9			Stat	us:	[]	Pflic	htmod	ul		[X] Wah	lpflicht	tmodul	
2	Turn		[] jede: [x] jede: [] jede:	s WS	Dau	er:		Sem. Sem.		Fachsem.:			LP: 14		Workload (h): 420 h	
	Mod	ulstruk	tur:													
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				,	Status		LP	Präsenz (h + SWS)		Selbst- studium (h)	
	1	S, V, P	Semina	ar, Vorles	sung,	Prakt	tikum	1	[x] F	[]	WP	14	210 h 14 S		210 h	
4	Lehrinhalte: Dieses Modul ist im lockeren Zusammenhang mit dem Projektmodul (Modul 8) zu sehen. Es dient der vertieften theoretischen Ausbildung der Studierenden, die ihren Neigungen entsprechend sich Vorlesungen, Seminare oder Praktika in einem Gesamtumfang von 14 SWS zur Spezialisierung aus dem Kanon der Wahlpflichtveranstaltungen bzw. aus Spezialvorlesungen auswählen können bzw. sich durch ein intensives Literaturstudium Fachwissen aneignen können. Die Auswahl der Veranstaltungen ist mit einem betreuenden Hochschullehrer abzusprechen. Erwartet wird daher der enge Anschluss an eine Arbeitsgruppe und die aktive, ganzsemestrige Teilnahme an wenigstens einem Arbeitsgruppenseminar oder Literaturseminar. Im Zuge dieser Seminare ist mindestens ein Vortrag zu halten.															
5	Erworbene Kompetenzen: Dieses Modul dient der Vorbereitung auf die selbständig zu verfassende Masterarbeit.															
6	Die Spez	Verans ialvorle	taltunge sungen		nen E wer	frei	aus	dem	Kar	non de	er Wa				en bzw. aus 1 betreuenden	
-	Leist	ungsül	berprüf	ung:												
7	[x] N	Nodulal	bschlus	sprüfur	ng (M	IAP)	[] N	Modu	ılprüf	ung (M	IP) []] Mod	ulteilprü	ifunge	n (MTP)	
	Prüf	ungslei	stunge	n:										١		
8	Anza	hl und <i>A</i>	Art; Anbi	ndung a	n Leh	ırvera	nstal	tung					ıer bzw. fang		htung für die lnote in %	
0	wird	von de	er Doze	r mündli entin/dei r Weise l	n Do	ozente	en re	echtze					o min		100 %	
	Stud	lienleis	tungen	:										ı		
9				ndung a					ach d	or gowä	ihlton \	Jorano	taltung	Dauer	bzw. Umfang	
				Studienl ür die V								veidiis	iaiiuiig.	<u> </u>		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Von den Wahlpflichtmodulen ist entweder im Rahmen der Module 7a-c Zusatzkompetenz ein Gesamtumfang von 14 LP oder das Modul 9 (14 LP) zu absolvieren.															
11	Gew	ichtung	der M	odulnot	e für	die E	3ildu	ng de	er Ge	samtno	te:					
	Die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote ein.															

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Modul 1,2,3.						
13	Anwesenheit:						
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:						
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:					
15	Die/der Lehrende mit der/dem das Programm abgesprochen wurde	Fachbereich 12 — Chemie und Pharmazie					
16	Sonstiges:						

Mod	Modultitel deutsch: Masterarbeit														
Mod	ultite	l englis	ch:	Mastert	hesis	5									
Stud	ienga	ng:		MSc Lel	bensr	mittel	lchemie	è							
1	Mod	ulnumr	ner: 10			Stat	us:	[X]	Pflich	tmodu	ıl	Γ] Wah	Inflich	tmodul
			[x] jedes	Sem		O tu						<u> </u>			
2	Turn	us:	[] jedes [] jedes [] jedes	s WS Dauer: [Fachs		LP: 30		Workload (h): 900 h	
	Mod	ulstruk	tur:												
3	Nr.	Тур	Lehrve	ranstaltung				Status I			LP	Präsenz (h + SWS)		Selbst- studium (h)	
	1		Master	arbeit					[x] P	[] W	VP	29			870 h
	2	S	Arbeits	gruppen	semi	nar			[x] P	[] W	VP	1	15 h; 1	SWS	15 h
4	Lehrinhalte: Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel aus einem der Gebiete zu wählen, die nach APVOLChem NRW Gegenstand der mündlichen Prüfung sind. Sofern die Abschlussarbeit außerhalb der Hochschule oder nicht im Kernfach Lebensmittelchemie durchgeführt werden soll, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Begutachtung muss in diesen Fällen unter maßgeblicher Beteiligung eines Hochschullehrers des Fachbereichs Chemie und Pharmazie erfolgen.														
5	Erworbene Kompetenzen: In diesem Studienabschnitt sollen die Studierenden eine Masterarbeit anfertigen, die zeigt, dass sie in der Lage sind innerhalb einer vorgegebenen Frist eine in der Regel experimentelle Aufgabe auf einem Gebiet der Lebensmittelchemie selbstständig zu bearbeiten, Ergebnisse und kritische Diskussion in schriftlicher und in der Regel mündlicher Form als Präsentation darzustellen.														
6	Beso 	hreibu	ng von	Wahlm	öglic	hkeit	en inn	erha	alb de	s Modi	uls:				
7		t ungsül Nodulal	=	_	ng (M	IAP)	[] Mo	odu	lprüfu	ng (MF	P) []	Mod	ulteilprü	fungei	n (MTP)
	Prüf	ungslei	stunge	n:											
8	Anza	hl und <i>P</i>	Art; Anbi	ndung a	n Leh	ırvera	ınstaltu	ıng				Umf	ang		htung für die lnote in %
	zu Nr	. 1: schr	iftliche .	Ausarbe	itung								a. 80 Seiten		100%
		lienleis													
9				ndung a				ing						Dauer	bzw. Umfang
				ınd Abso										jev	veils 20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.														
11	Gew 30/10	_	g der Mo	odulnot	e für	die I	Bildung	g de	r Ges	amtnot	e:				
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Es müssen die Module 1, 2, 3, 6, 7/9 und 8 sowie ggf. die Angleichungsstudien entsprechend § 6 Abs. 4 abgeschlossen sein.														

13	Anwesenheit:							
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:							
15	Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses MSc Lebensmittelchemie	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie						
16	Sonstiges: Die Masterarbeit ist Voraussetzung für den Eintritt in den Dritten Prüfungsabschnitt der Ausbildung zur "staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin"/zum "staatlich geprüften Lebensmittelchemiker".							